



# SCHUNCK-Logistik-Police®

## Konzeption

### Zusammenspiel von Haftung und Deckung

Zusammen mit den vom DSLV empfohlenen Logistik-AGB wird die SCHUNCK-Logistik-Police® logistische Zusatzdienstleistungen absichern, die als *speditionsunübliche* Geschäfte nicht von den ADSp erfasst werden, oft aber im Zusammenhang mit Verkehrsverträgen stehen.

Durch die Vereinbarung der Logistik-AGB wird in wichtigen Tätigkeitsbereichen für den Auftragnehmer eine Begrenzung der Haftung verabredet, in denen ihm sonst eine unbegrenzte Haftung nach gesetzlichen Vorschriften drohen würde. Gleichzeitig wird aber zum Vorteil des Auftraggebers eine Sicherung seiner Haftungsansprüche erreicht. Denn das interessengerechte Haftungsregime der Logistik-AGB hat nur dann Gültigkeit, wenn für die Haftung des Auftragnehmers von diesem eine Versicherung abgeschlossen wird.

Der Haftungsbegrenzung auf der einen Seite steht also auf der anderen Seite eine Absicherung der Solvenz gegenüber. Für diese Versicherung sorgt die SCHUNCK-Logistik-Police®.

### Was wird versichert? – Logistische Leistungen

Versichert ist die Haftung aus logistischen Leistungen, die nicht von einem Verkehrsvertrag nach Ziffer 2.1 ADSp erfasst werden, also nicht zu den *Speditions-, Fracht- und Lagerverträgen* zählen, aber auch nicht zu den *speditionsüblichen* logistischen Leistungen.

Der Versicherungsschutz beginnt also am Übergang von den *speditionsüblichen* hin zu den *speditionsunüblichen* Leistungen.

Diese Leistungen müssen aber im Zusammenhang mit einem solchen üblichen Verkehrsvertrag erbracht werden, sie sind logistische Zusatzleistungen.

### Der Logistiker und seine Leute – Versicherungsnehmer

Das Unternehmen, das als Auftragnehmer logistische Zusatzleistungen ausführt, ist Versicherungsnehmer. Dazu gehören Niederlassungen und Betriebsstätten. Mitversichert sind selbstverständlich die Arbeitnehmer dieses Unternehmens.

### Ansprüche aus Vertrag und von Dritten – Versicherte Haftung

Versichert ist die vertragliche Haftung des Auftragnehmers aus den genannten Tätigkeiten nach Maßgabe der Logistik-AGB, die zwingend zu vereinbaren sind.

Die Haftung nach deutschen gesetzlichen Bestimmungen ist in den Fällen versichert, in denen sich der Auftragnehmer nicht erfolgreich auf die Vereinbarung der Haftungsbegrenzungen der Logistik-AGB berufen kann:

Das Rechtsprechungsrisiko für die wirksame Einbeziehung der Logistik-AGB in den Vertrag ist versichert. Aber ebenso die Ansprüche gemäß den Logistik-AGB bei Durchbrechung der Haftungsbegrenzung nach grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers fallen in den Versicherungsschutz.

Versichert sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder dritter Personen, die außervertraglich für Schäden geltend gemacht werden.

### **Vielseitige Unterstützung – Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert werden die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Die Funktion einer Rechtsschutzversicherung ist Bestandteil der SCHUNCK-Logistik-Police®.

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer bei der Abwendung oder Minderung eines Schadens.

Beinhaltet ist die gerichtliche Verteidigung gegen einen unberechtigten Anspruch.

Der Versicherer trägt Kosten der Bergung und Beseitigung des beschädigten Gutes bis zu EUR 10.000,—.

### **Flexibilität auch über die Grenzen hinaus – Räumlicher Geltungsbereich**

Versichert sind logistische Leistungen, die in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND erbracht werden. Im Rahmen einer Vorsorgeversicherung kann der Versicherungsnehmer aber auch in die anderen Länder der EUROPÄISCHEN UNION ausweichen. Eine Anzeigepflicht obliegt dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen.

### **Marktübliche Grenzen des Versicherungsschutzes – Ausschlüsse**

Nicht versichert werden Schäden u. a. an Kunstgegenständen und Antiquitäten, der Verlust von Edelmetallen, Geld und Edelsteinen.

Ausgeschlossen bleiben auch Schäden u. a. durch Kernenergie, Terrorismus und aus Krieg.

Geldstrafen und Bußgelder werden nicht vom Versicherer getragen.

Führt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, dann muss die Versicherung auch nicht einspringen.

Personenschäden werden nicht versichert, weshalb eine ergänzende Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung sinnvoll bleibt.

Grundsätzlich bleiben auch die Kosten unversichert, die der Auftragnehmer aufbringen muss, um seine versprochenen Vertragsleistungen (Erfüllungsansprüche) zu erfüllen.

### **Mitwirkung des Unternehmens – Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist zur kaufmännischen Sorgfalt verpflichtet.

Er hat u. a. für geeignete Maschinen, Geräte und Gebäude zu sorgen, muss gesetzliche Auflagen einhalten und seine Mitarbeiter sorgfältig aussuchen.

Ihn treffen Mitteilungspflichten nach dem Schadenseintritt und die Auflage, den Schaden möglichst klein zu halten und den Versicherer zu unterstützen.

### **Ein kraftvoller Rückhalt – Deckungssummen**

Für Güterschäden stehen je Schadenfall EUR 500.000,— zur Verfügung.

Bei sonstigen Schäden besteht eine Deckung je Schadenfall bis zu EUR 100.000,—, je Versicherungsjahr bis zu EUR 500.000,—.

Je Schadenereignis leistet der Versicherer bis zu EUR 1,0 Mio., je Versicherungsjahr bis zu EUR 2,0 Mio.

Inventurdifferenzen werden mit bis zu EUR 500.000,— je Versicherungsjahr versichert.